

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/9/15 2004/09/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2004

## **Index**

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

24/01 Strafgesetzbuch

63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz

## **Norm**

BDG 1979 §43 Abs2 impl;

BDG 1979 §91 impl;

BDG 1979 §95 Abs1 impl;

DGO Graz 1957 §19 Abs2;

DGO Graz 1957 §78;

DGO Graz 1957 §82 Abs1;

StGB §202 Abs1;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2000/09/0176 E 18. April 2002 RS 1 Hier zum mit § 82 Abs. 1 DGO Graz 1957 inhaltsgleichen § 95 Abs. 1 BDG 1979; hier: Bezugnahme auf § 19 Abs. 2 DGO Graz 1957 statt auf § 43 Abs. 2 BDG 1979; hier: da sich im vorliegenden Fall in Ansehung des schweren Vertrauensverlustes die vorgeworfene Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des (gerichtlich) strafbaren Tatbestandes (§ 202 Abs. 1 StGB) erschöpfte, war die Weiterführung des gegenständlichen Disziplinarverfahrens (in dem nicht verjährten Teil) nicht rechtswidrig.

## **Stammrechtssatz**

Der für die disziplinäre Verfolgung wesentliche Gesichtspunkt, das Funktionieren der Verwaltung zu gewährleisten, wird bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen oder einer gerichtlichen Strafe in keiner Weise berücksichtigt, da das Verhalten in diesen Verfahren nur an jenen Maßstäben zu messen ist, die für alle Normunterworfenen zu gelten haben. Daraus folgt aber, dass die verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verurteilung in jenen Fällen, in denen das strafbare Verhalten zugleich eine Verletzung des im § 43 Abs. 2 BDG 1979 geregelten Tatbestandsmerkmals des "Vertrauens der Allgemeinheit" beinhaltet, den mit der Disziplinarstrafe verfolgten Zweck, den Beamten an die ihm auf Grund seines Beamtenstatus obliegenden besonderen Pflichten zu mahnen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltung zu gewährleisten, nicht miterfüllen und daher objektiv auch nicht die mit der Disziplinarstrafe beabsichtigte Wirkung auf den betreffenden Beamten entfalten kann (vgl. die bei Schwabl/Chilf, Disziplinarrecht2, auf S. 126 referierte hg. Judikatur, sowie Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten2, S. 45).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2004090071.X02

## **Im RIS seit**

12.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)